

Weiterbildungs-/Fortbildungsrichtlinien

Im nachfolgenden Text gilt die Berufsbezeichnung Heileurythmist für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Die vorliegenden Weiterbildungs-/Fortbildungsrichtlinien des Heileurythmie Berufsverband Schweiz haben zum Ziel, die Qualität der beruflichen Tätigkeit in der Heileurythmie (KomplementärTherapie) zu sichern und weiter zu entwickeln. Der Begriff ‚Weiterbildung‘ wird synonym zum Begriff ‚Fortbildung‘ benutzt. Weiterbildung wird im umfassenden Sinne als Bildungs-Anstrengung des Heileurythmisten zur Erweiterung der therapeutischen Handlungskompetenzen verstanden. Die kontinuierliche Weiterbildung auf der Grundlage selbst gesetzter Lernziele ist fester Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jedes Heileurythmisten.

2. Umfang der Weiterbildung

Die Mitglieder des Heileurythmie Berufsverband Schweiz sind verpflichtet, pro Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) 20 Stunden Weiterbildung à 60 Minuten nachzuweisen.

Absolviert der Heileurythmist in einem Jahr **mehr** als 20 Weiterbildungsstunden, so werden die überzähligen und anrechenbaren Weiterbildungsstunden bis zu einem Maximum von 20 Stunden auf die Folgeperiode übertragen. Eine Übertragung auf weitere Jahre ist nicht möglich.

Absolviert der Heileurythmist in einem Jahr **weniger als 20 aber mehr als 10** Weiterbildungsstunden, so muss sie/er die zu wenig absolvierten Stunden in der unmittelbar folgenden Kontrollperiode nachholen und zwar zusätzlich zu sämtlichen in dieser Periode geforderten Weiterbildungsstunden.

3. Inhalte der Weiterbildung

Den inhaltlichen Schwerpunkt der Weiterbildung legt der Heileurythmist unter Berücksichtigung der Einschränkungen aus Pkt. 5 selbst fest.

Die Weiterbildungsstunden können beinhalten:

- a) Methoden spezifische Inhalte.
In den ersten 3 Jahren nach der Diplomierung müssen die geforderten 20 Weiterbildungsstunden methodenspezifisch erfolgen.
- b) Beruflich relevante Inhalte gemäss den Kompetenzen der themenzentrierten Module für KomplementärTherapie.
- c) Lehrtätigkeiten sowie Dolmetschertätigkeiten oder Assistenzen im Bereich der KomplementärTherapie/-medizin in Aus- und Weiterbildung. Anrechenbar sind in dieser Kategorie maximal 10 Stunden pro Kalenderjahr. Die Tätigkeiten sind vollständig zu dokumentieren (Kursausschreibung, Kursprogramm mit Übersicht über Kursinhalt, Bestätigung des Kursveranstalters).
- d) Pädagogisch-didaktische Inhalte (zB. Kurse für Erwerb von Kompetenzen als Lehrpersonen oder OdA-Experten).

4. Formen der Weiterbildung

Als Weiterbildung werden anerkannt:

- a) Seminare, Kurse, Module, Workshops (auch innerhalb methodenspezifischer Kongresse)
- b) Supervision bis maximal 6 Stunden pro Kalenderjahr gemäss Anhang 1
- c) Intervision bis maximal 6 Stunden pro Kalenderjahr gemäss Anhang 1

Die Stundenzahlen der Ziffern 4.b) und 4.c) können zusammengefasst werden zu maximal 12 Stunden Supervision und durch Weglassen von Ziffer 4.c).

5. Einschränkungen

Nicht als Weiterbildung gelten:

- a) Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik oder Ähnliches
- b) Eigenbehandlungen
- c) Therapien, die nicht der beruflichen Weiterbildung, sondern der Behandlung respektive Vorbeugung persönlicher Beschwerden dienen
- d) Geistheilen, spirituelles oder magnetisches Heilen, Schamanismus
- e) Selbststudium
- f) Kurse zur Arbeit mit Tieren

6. Nachweis der Weiterbildung

Die Mitglieder reichen dem Heileurythmie Berufsverband Schweiz zum vorgegebenen Termin den Weiterbildungsnachweis mit Kopien der Bestätigungen (Diplome, Zertifikate, Kursbestätigungen) ein.

Aus den Dokumenten des Weiterbildungsnachweises müssen hervorgehen:

- Name der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers
- Name und Unterschrift der Referentin/des Referenten oder des Veranstalters
- Name, vollständige Adresse und e-Mail des Veranstalters (Institution)
- Datum und Ort der Veranstaltung
- Kursthema
- Anzahl Stunden à 60 Min.

7. Kontrolle der Weiterbildungspflicht

Der Heileurythmie Berufsverband Schweiz überprüft alle 2 Jahre die Weiterbildungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit.

Die Rückmeldung über den Entscheid und den Saldo der Weiterbildungsstunden erfolgt schriftlich.

Der Heileurythmie Berufsverband Schweiz bewahrt die Weiterbildungsnachweise seiner Mitglieder während 5 Jahren auf.

8. Nichterfüllen der Weiterbildungspflicht

Stellt sich bei der Weiterbildungskontrolle heraus, dass der Weiterbildungsnachweis nicht eingereicht wurde, erhält das betreffende Mitglied ein Erinnerungsschreiben mit der Aufforderung zur Nachreichung der fehlenden Stunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen.

Ist der eingereichte Weiterbildungsnachweis unvollständig oder können gewisse Stunden aus formalen oder inhaltlichen Gründen nicht angerechnet werden, ist wie folgt vorzugehen: beträgt der Negativsaldo bei einer Kontrolle gemäss Pkt. 7 weniger als 10 Stunden, so wird dies bei der Rückmeldung vermerkt und das Mitglied hat diesen Negativsaldo in der nächsten Kontrollperiode auszugleichen. Beträgt der Negativsaldo mehr als 10 Stunden, erhält das betreffende Mitglied ein Erinnerungsschreiben mit dem fest-

gestellten Negativsaldo und dazu die Aufforderung, die fehlenden Stunden innerhalb einer Frist von 90 Tagen nachzureichen.

Werden die Unterlagen auch nach diesen Erinnerungsschreiben nicht eingereicht, erhält das Mitglied eine eingeschriebene und kostenpflichtige Mahnung mit einer weiteren Frist von 30 Tagen zur Nachreichung. Wird der Mahnung nach 30 Tagen keine Folge geleistet, wird die Aktivmitgliedschaft im Methodenverband aufgehoben. Das Mitglied wird vom Methodenverband schriftlich über diesen Entscheid informiert.

9. Fristverlängerung und Erlass der Weiterbildungspflicht

Kann ein Mitglied die notwendigen Weiterbildungsstunden nicht termingerecht einreichen, ist dem Heileurythmie Berufsverband Schweiz vor dem Einreichungstermin ein schriftlich begründetes Gesuch um Fristverlängerung oder Erlass einzureichen. Trifft das Gesuch nachträglich ein, sind die Gründe für die verspätete Einreichung des Gesuches ebenfalls zu nennen. Ein Erlass der Weiterbildungspflicht wird nur aus wichtigen Gründen (z.B. Schwangerschaft, länger dauernde Krankheit) und für jeweils maximal 1 Kalenderjahr gewährt.

10. Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsrichtlinien inklusive Anhang treten am 13.6.2009 in Kraft.

Anhänge:

- Anhang 1: Supervision und Intervision als Bestandteil der Weiterbildung